



Forstlicher Förderkatalog

Stand: März 2012

Version 12.5

Tiroler Forstdienst



MAßNAHMENKATALOG	Ausmaß der Förderung je Waldkategorie		
FAI-Einzelmaßnahme	OSW, SSW	WS2	WW
Waldbau, Ökologie, Begleitende Maßnahmen			
Vorbereitung			
Verjüngungseinleitung (Schlägerung + Seilung) Pauschale ⑤ Unternehmer (Rechnung) ⑤ Waldbesitzer (Eigenleistung)	€ 8,--/fm bis € 14,--/fm 25% – 45% € 3,--/fm bzw. € 8,--/fm bis € 14,--/fm		②
Hubschrauberbringung	① - 80%		--
Bodenbearbeitung	① - 80%		②
Verjüngung			
Aufforstung/Nachbesserung Fichte Mischbaumarten ohne Tanne u. Zirbe Laubholz, Tanne, Zirbe	€ 0,60 / Stk. € 1,10 / Stk. € 2,10 / Stk.		②
Düngung	① - 80%		②
Kontrollzaun	€ 400,--/Zaun		
Saatgutgewinnung	50%		
Kulturpflege			
Kulturpflege Freischneiden Rüsselkäferbekämpfung Verpflockung (Pflege)		⑤ - € 0,13 / Stk. ⑤ - € 0,05 / Stk. ⑤ - € 0,65 / Stk.	
Jungwuchs- und Bestandespflege			
Dickungspflege	80%		50%
Auslesedurchforstung	€ 14,-- / fm bzw. € 28,-- / fm		€ 7,-- / fm
Spätdurchforstung (Schlägerung + Seilung) Pauschale ⑤ Unternehmer (Rechnung) ⑤ Waldbesitzer (Eigenleistung)	€ 11,--/fm bzw € 14,--/fm 35% – 45% € 3,--/fm bzw. € 11,--/fm bis € 14,--/fm		---
Begleitende Maßnahmen			
Hangstabilisierung	① - 90%		
Querfällung	€ 100,--/Baum		
Hochabstockung	€ 10,--/Stock		---
Verpflockung	90%		
Einfache technische Werke	① - 90%		
Schaffung Reinweideflächen	① - 80%		---
Weidezaun			



Forstschutz, Vorbeugung		
Fangbäume / Prügelfalle	€ 30,--/Baum	
Käferfallen	90%	
Pheromone	90%	
Pflanzenschutzmittel	90%	
Aufarbeitung Schadholz	❶	
Aufarbeitung Einzelschäden 2012	❷ - € 11,--/fm	---
Entfernung Einzelstämme - Straßenschutz	€ 30,--/Baum	
Hygienemaßnahmen	90%	
Holz „Vor Ort belassen“	€ 40,--/Baum	
Schutzwaldverbesserungsprojekte		
diverse Maßnahmen	❶	
Bestandesumbau		
diverse Maßnahmen	❶	
Aufarbeitung nach Katastrophen		
diverse Maßnahmen	❶	
Infrastrukturelle Maßnahmen		
Forststraße		
Wegeneubau	30% – 50%	❷
Wegeumbau	30% – 50%	❷
Wegemodernisierung	25%	❷
Sonderwegbau	30% – 50%	❷
Pflegesteige	80%	---
Wasserentnahmestellen	30% – 50%	❷
Planungen		
Planung		
Außenaufnahme	€ 130,-- /Punkt	
Projektausarbeitung	€ 3.000,-- /Projekt	
Controlling – Betreuung		
Außenaufnahme	€ 65,--/Punkt bzw. €130,--/Punkt	
Controllingbericht	€ 600,-- /Bericht	
Projektadministration	€ 3,-- /Beleg	
Operate	40%	
Biomasse		
BM-Lagerhalle	max. 50%	
Stärkung des Forstsektors		
Innovation / Pilotprojekte	max. 80%	
Logistikkette	max. 40%	
Marketing	max. 80%	

Kooperation	max. 50%
Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit	
Öffentlichkeitsarbeit	max. 80%
Waldpädagogik	Abwicklung BMLFUW Offizielle Homepage des Vereins Waldpädagogik in Österreich
Bildung	
Ausbildung zum Forstarbeiter	66%

Hinweis:

- ❶ eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich
- ❷ nur möglich im Rahmen eines Sonderprojektes - [Aufarbeitung nach Katastrophen](#)
- [Bestandesumbau](#)
- ❸ nur möglich nach **abiotischem** Schadereignis – u.U. ist ein Einzelantrag erforderlich!
- ❹ Sonderförderprojekt für die Aufarbeitung von Einzel Schäden nach Schneebruch sowie Schneedruck des Winters 2011/2012.
- ❺ in der Fördersparte RegWEB sowie in begründeten Sonderfällen (Einzelentscheid durch BST) auch in anderen Fördersparten.

Erholung Land Tirol - Erlebnis & Erholung	
Landschaftsdienst	siehe Landschaftsdienst

Waldumweltmaßnahmen – WUM Land Tirol - Förderungen im Naturschutz	
Fördergegenstand	zuständige Stelle
Altholzinsel	Abteilung Umweltschutz
Flächiger Außer-Nutzung-Stellung	Abteilung Umweltschutz
Biberlebensraum	Abteilung Umweltschutz
Höhlenbäume / Horstbäume / Horste	Abteilung Umweltschutz
Horstschutzzonen	Abteilung Umweltschutz
Lärchweide- / Lärchwiesenwälder	Abteilung Umweltschutz
Nebenbestandsentwicklung	Bezirksforstinspektion
Erhaltung oder Pflege seltener oder ökologisch wertvoller Baumarten	Bezirksforstinspektion
Totholz	Bezirksforstinspektion
Waldbauliche Maßnahmen	Abteilung Umweltschutz
Waldlichtungen	Abteilung Umweltschutz
Waldränder	Bezirksforstinspektion
Vogelschutz - Biotopentwicklung	Abteilung Umweltschutz



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Geltungsbereich	7
1.2	Förderungswerber	7
1.3	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	8
1.3.1	Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit	8
1.3.2	Verpflichtungen des Förderungswerbers	8
1.3.3	Landeskulturell verträgliche Wild-/Weidebelastung	9
1.4	Art und Ausmaß der Förderung	10
1.4.1	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand	11
1.4.2	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen	11
1.4.3	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand	12
1.4.4	Abrechnung nach Bauschätzen	13
1.4.5	Untergrenze	13
1.4.6	Obergrenze	13
1.4.7	De-minimis Regelung	13
1.5	Materialkosten bei unbarem Aufwand	13
1.5.1	Schotter	13
1.5.2	Steine	13
1.5.3	Rohrdurchlässe	14
1.5.4	Auskehren	14
1.5.5	Holz für technische Werke	14
1.5.6	Holz für Verpflockung	14
1.6	Projektskulisse – Projektsart	14
1.7	Organisation – Abwicklung	14
2	Waldbau, Ökologie, Begleitende Maßnahmen	16
2.1	Verjüngungseinleitung – Seilbringung 455, 355, P455, P355	16
2.2	Verjüngungseinleitung – Hubschrauberbringung 456, 356	18
2.3	Vorbereitung – Bodenbearbeitung 401, 301	18
2.4	Aufforstung/Nachbesserung P411, P311	19
2.5	Düngung 427, 327	19
2.6	Kontrollzaun P409	19
2.7	Saatgutgewinnung 668	20
2.8	Kulturpflege P422	20
2.9	Dickungspflege 426, 326, 126	21
2.10	Auslesedurchforstung P406, P306, P106	21
2.11	Spätdurchforstung 407, 307, P407, P307	23
2.12	Hangstabilisierung 019	24
2.13	Querfällung P402, P302	25
2.14	Hochabstockung P402, P302	25
2.15	Verpflockung 403, 303	25
2.16	Einfache technische Werke 667	26
2.17	Schaffung von Reinweideflächen 404	26
2.18	Weidezaun 424	26
3	Forstschutz, Vorbeugung	27
3.1	Fangbäume P017	27
3.2	Prügelfallen P017	27



3.3	Käferfallen 018.....	27
3.4	Pheromone 015.....	28
3.5	Pflanzenschutzmittel 016.....	28
3.6	Aufarbeitung Schadholz 014.....	28
3.7	Aufarbeitung Einzelschäden 2012 P014.....	29
3.8	Entfernung Einzelstämme - Straßenschutz P004.....	29
3.9	Hygienemaßnahmen 419, 319, 119.....	30
3.10	Holz „Vor Ort belassen“ P457, P357, P157.....	30
4	Schutzwaldverbesserungsprojekt.....	31
5	Bestandesumbau.....	31
6	Aufarbeitung nach Katastrophen.....	32
7	Infrastrukturelle Maßnahmen.....	33
7.1	Wegeneubau 450, 350.....	33
7.2	Wegeumbau 451, 351.....	33
7.3	Wegemodernisierung 452, 352.....	34
7.4	Sonderwegbau 450, 451, 452, 350, 351, 352.....	34
7.5	Pflegesteige 453, 353.....	35
7.6	Wasserentnahmestellen 010.....	35
7.7	Planungen P022.....	35
7.8	Controlling – Projektmanagement P020, P021.....	35
7.9	Operate 642.....	36
8	Biomasse.....	36
8.1	BM-Lagerhalle 525 – 530.....	36
9	Stärkung des Forstsektors.....	37
9.1	Innovation / Pilotprojekte 670.....	37
9.2	Logistikkette Holz 520 – 524.....	37
9.3	Marketing 673 – 676.....	37
9.4	Kooperation 671, 672.....	37
10	Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit 097 – 099.....	38
11	Bildung 100.....	38
	Definitionen, Links.....	39

Anmerkung:

Die 3-stellige Ziffernfolge nach jeder Einzelmaßnahme dient der Kontierung und Erfassung von Rechnungen in der FörderungsAnwendung Internet (FAI) – dem Förderungsabrechnungsprogramm der Gruppe Forst!



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Förderbestimmungen gelten für alle forstlichen Fördermaßnahmen in Tirol ab dem Datum der Antragsgenehmigung bzw. der Meldung der Durchführungsabsicht ([Erläuterung siehe Seite 10](#)) mit 01.01.2012.

Die Anerkennung der Kosten ist ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung von Vorhaben* möglich.

**Vorhaben ist ein Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.*

Die Durchführungsbestimmungen sind in allen Förderprojekten und allen Fördersparten anzuwenden. Ausnahmen von den generellen Förderbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt. In laufenden Flächenwirtschaftlichen Projekten (FWP) gilt bis auf weiteres der genehmigte Fördersatz – ausgenommen die Maßnahmen Seilbringung, Aufforstung, Nachbesserung, Kulturpflege und Durchforstung!!

Etwaige Fördermaßnahmen, die nicht im gegenständlichen Förderkatalog angeführt sind, unterliegen den Bestimmungen des Programms zur Verordnung der Ländlichen Entwicklung (VOLE) bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Die Bewilligende Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) behält sich in begründeten Einzelfällen - abweichend zu diesem Förderkatalog, jedoch innerhalb der Bestimmungen der SRL Wald & Wasser - Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Fördermaßnahmen vor.

1.2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.
- Waldbesitzervereinigungen (mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche, mindestens 10 Mitglieder, vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre)
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil der SRL in Bezug auf [§143 Forstgesetz 1975](#) anderes geregelt ist. Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit **mehr als 25 %** beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Eine darunter liegende Beteiligung der

Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (insbesondere, soweit sachlich vertretbar, durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

In allen EU-cofinanzierten Projekten sind zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der förderfähigen Kosten unverbindliche Preisauskünfte einzuholen, sofern keine alternativen Kostenbewertungsmodelle vorliegen (Ausschreibung, Pauschalkosten, ...).

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Auftragswert bis € 5.000.-: eine unverbindliche Preisauskunft
- Auftragswert von mehr als € 5.000.- bis € 10.000.-: zwei unverbindliche Preisauskünfte
- Auftragswert über € 10.000.-: drei unverbindliche Preisauskünfte.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern handelt es sich um den Netto-Auftragswert, bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern um den Brutto-Auftragswert.

Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Ab einem Auftragswert von mehr als € 5.000.- erfolgt die Auftragsvergabe bei nicht standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen nach dem Bestbieterprinzip, bei standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen ist nach dem Billigstbieterprinzip vorzugehen.

Auftragswerte über € 5.000.- dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden.

1.3.2 Verpflichtungen des Förderungswerbers

- Förderungswerber und Begünstigte sind verpflichtet die einschlägigen Bestimmungen des Förderprogramms sowie der Verpflichtungserklärung einzuhalten.
- Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006)
Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem Auftragswert von € 100.000,-- ohne Umsatzsteuer sind die Bestimmungen des BVerG einzuhalten.
- Versicherungspflicht
Bei unbeweglichem Investitionsgegenstand ist dem Förderantrag ein Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) beizulegen.

- Meldepflicht

Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich der Bewilligenden Stelle (BST) zu melden - wesentliche Änderungen (z.B. Kostenüberschreitung, Laufzeitverlängerung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BST.

Die BST ist von der Fertigstellung des Vorhabens zu informieren.

Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderwerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die Bewilligende Stelle davon in Kenntnis zu setzen.
- Publizitätspflicht

Durch geeignetes Publizitätsmaterial (z.B. Hinweisschilder) hat der Förderungswerber auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens hinzuweisen.
- Nutzungs- und Instandhaltungspflicht

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Fördergegenstand 5 Jahre ab Fälligkeit der Letztzahlung (= Behaltefrist) ordnungsgemäß genutzt und instand gehalten wird.
- Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (incl. Rechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.3.3 Landeskulturell verträgliche Wild-/Weidebelastung

Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

Werden im Zuge der Projektstellung waldfgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektfläche hinsichtlich waldfgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegende Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projekts, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

Werden bei geförderten Maßnahmen das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.

Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

Die Beurteilung der Wald-Wild-Situation hinsichtlich landeskultureller Verträglichkeit zu Projektbeginn obliegt der zuständigen Bezirksforstinspektion (BFI).

Kriterien für Förderausschluss:

- Bei Vorliegen von Gutachten §16 FG und §52 TJG in den betroffenen Flächen
 - Schältschaden: Dickungspflege, Auslesedurchforstung, Spätdurchforstung nicht förderbar
 - Verbiss-/Fegeschaden: Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung und begleitende Pflegemaßnahmen nicht förderbar

Erschließungsprojekte (Wegeneubau, Wegeumbau, Wegemodernisierung) sind nicht förderbar, wenn mehr als 50% der Vorteilsfläche vom Gutachten betroffen sind.

- ✦ Bei mehnjährigen Projekten ist ein Förderausschluss gegeben, wenn die durchgeführte Projektsteuerung (Controlling) ein negatives Ergebnis aufweist, d.h. wenn mehr als 40% der Aufnahmepunkte eine bedeutende/starke Beeinträchtigung durch Wild/Weide aufweisen.

1.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.

Anrechenbare Kosten

- ✦ Bei Einzelanträgen sind dies Kosten, die ab der Genehmigung des Förderantrages entstehen.
- ✦ Bei Gemeinschafts-, Sammel- bzw. Rahmenanträgen werden Kosten ab Bestätigung der Durchführungsabsicht (Spezifikation) anerkannt.
*Durchführungsabsicht (Spezifikation): Bei manchen umfangreichen Projekten (z.B. einjährige Gemeinschaftsanträge je Försterbezirk, mehrjährige Projekte u. dgl.) ist zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht der konkrete Begünstigte (= Teilnehmer) bekannt. Jeder Teilnehmer solcher Projekte hat jedoch die geplante(n) Detailmaßnahme(n) bei der Bewilligenden Stelle / Einreichstelle anzumelden - und zwar **VOR** Maßnahmenumsetzung (= vor dem Beginn der Arbeit). Diese Durchführungsabsicht muss seitens der Bewilligenden Stelle bestätigt werden, denn eine "nachträgliche" Förderprüfung zum Zeitpunkt der Abrechnung ist nicht richtlinienkonform. Erst nach erfolgter fördertechnischer Beurteilung der Detailmaßnahme(n) auf Grundlage von Förderrichtlinien und Förderbudget kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden.*
- ✦ Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung (zwischen dem Datum der Genehmigung und dem Datum der vorgelegten Rechnung bzw. Belege) muss plausibel sein.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten, die vor der Bewilligung erwachsen
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verfahrenskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Leasingraten
- Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Verpflegungskosten
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung, Werkzeug und Gerätschaften

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei allen Förderungen, die nicht nach Bauschätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen im Original vorzulegen. Kopien, Duplikate, Fax und gescannte Belege sind nicht zulässig.

Rechnungen haben den gesetzlichen Formvorschriften gem. § 11 Abs.1 UStG zu entsprechen.

Als Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung) können folgende Unterlagen anerkannt werden:

- ✦ Bei **Barzahlung** (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,- netto): Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat.
- ✦ **Bankomatzahlungen** gelten als Barzahlung.
- ✦ **Einzugsermächtigungen** sind wie eine Überweisung zu behandeln.
- ✦ Bei **Überweisung** durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank, dass die Überweisung tatsächlich durchgeführt wurde (durchgeführt, überwiesen, ...). Ist am Zahlschein nur „zur Bearbeitung übernommen“ oder ähnliches angegeben, dann ist zusätzlich noch der Kontoauszug erforderlich.
- ✦ Für **Online-Banking** und **Selbsteinzahlung**: Kontoauszug bzw. Online-Kontoauszug (Umsatzliste in pdf.Format). Lastschriftbelege sowie Auftragsbestätigungen belegen nicht den Zahlungsvollzug.
- ✦ **Bestätigung des Lieferanten/Leistungserbringers**, dass er die Zahlung erhalten hat (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,- netto).
- ✦ Eingelöste **Gutscheine** oder die Einlösung von im Nachhinein gewährter **Gutschriften** zählen als Bargeld.
- ✦ Bei **Zahlungen mit Kreditkarten** muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
- ✦ **Quittungen** sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.

Bei der Abwicklung von Leistungen über Bauschätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des ggstdl. Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. -nachweisungen vorzulegen.

1.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand

- ✦ Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer (**Bruttokosten**) abzüglich öffentlicher Steuern bzw. Abgaben (Naturschutzabgabe, ...) und sämtlicher angebotener Nachlässe (Skonto udgl.) sind anerkenntbar
 - für die Errichtung von Forststraßen durch Bringungsgenossenschaften (FG 1975) bzw. Bringungsgemeinschaften (GSLG).
 - für AntragsstellerInnen die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Der Antragsteller / Die Antragstellerin muss bei Antragstellung einen Nachweis (im Original oder als Fax) erbringen, dass er/sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Diesen Nachweis, dass er/sie steuerlich nicht erfasst ist, stellt das zuständige Finanzamt aus.

- ✦ Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer (**Nettokosten**) abzüglich öffentlicher Steuern bzw. Abgaben (Naturschutzabgabe, ...) und sämtlicher angebotener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte FörderwerberInnen (auch pauschalierte Betriebe).

1.4.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen

Als Eigenleistungen (unbarer Aufwand) können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

- Bei händischer Arbeitsleistung beträgt der maximal anrechenbare Stundensatz € 11,50.
- Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese nicht übersteigen.



Als Eigenleistungen können nur Arbeitsleistungen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers (WaldbesitzerIn bzw. BewirtschafterIn) und deren Partner bzw. dessen Partnerin anerkannt werden sowie den Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousin der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

Erfolgt die Maßnahmenumsetzung von Mitgliedern einer juristischen Person (Waldpflegeverein, Agrargemeinschaft, Bringungsgenossenschaft, Bringungsgemeinschaft udgl.) oder Personengemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft udgl.), so wird die geleistete Arbeitsleistung als Eigenleistung anerkannt.

Hinweis:

Laut EU-Durchführungsbestimmung und Sonderrichtlinie sind Eigenleistungen in Vorhaben nur insoweit anerkennbar, als dass das Ausmaß der Förderung nicht jenen Betrag übersteigen darf, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt, d.h.

Maximaler Förderbetrag = anerkennbare Gesamtkosten – Eigenleistung

1.4.3 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand

Der Personalaufwand bei unternehmerischen Eigenleistungen (ordentliches Dienst- und Beschäftigungsverhältnis bei Forstbetrieben, Agrargemeinschaften, Gemeinden etc.) wird auf Basis der tatsächlich in einem Jahr geleisteten Arbeitsstunden und der realen Kosten errechnet.

Als Obergrenze für Personalkosten gilt die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz und wird jährlich vom BMLFUW berechnet und zur Verfügung gestellt:

Jahr	Jährliche Personalkostenobergrenze in € bei 40 Std./Woche
2011	69.450,--
2012	71.290,--

Bei Wochenarbeitszeiten < 40 Std./Woche reduziert sich die Obergrenze aliquot.

Über den Fachbereich Förderung bzw. die zuständige Bezirksforstinspektion können die auf o.a. Vorgabe erstellten Formulare für die Berechnung des Stundensatzes (incl. Anleitung) sowie für die Leistungsaufzeichnung angefordert werden.

Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen [ÖKL-Richtsätze](#) vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese nicht übersteigen.

Degressiver Ansatz:

Gemäß der SRL für [Wald & Wasser](#) des BMLFUW können Zuschüsse zu Personalaufwand für ein Vorhaben nur mit nachstehender Einschränkung gewährt werden:

- im ersten bis zum dritten Kalenderjahr: maximal 100 % des Ausmaßes der Förderung
- im vierten Kalenderjahr: maximal 80 % des Ausmaßes der Förderung
- im fünften Kalenderjahr: maximal 70 % des Ausmaßes der Förderung
- im sechsten Kalenderjahr: maximal 60 % des Ausmaßes der Förderung
- im siebten Kalenderjahr: maximal 50 % des Ausmaßes der Förderung



1.4.4 Abrechnung nach Bauschätzen

Die Abrechnung über Bauschätze (Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung, Kulturpflege, Auslesedurchforstung, Kontrollzaun, Hochabstockung, Querfällung, Fangbäume, Prügelfallen, Entfernung Einzelstämme-Straßenschutz, Holz „Vor Ort belassen“) erfolgt der Höhe nach aufgrund der Beschlussfassung der Landesförderkonferenz.

1.4.5 Untergrenze

Die anrechenbaren Kosten betragen – soweit nicht anders angegeben – mindestens € 250,-- je Vorhaben.

Bei Unterschreiten der anrechenbaren Kosten je Vorhaben ist eine überbetriebliche Zusammenarbeit mit anderen FörderungswerberInnen und/oder Förderabwicklung in Form von projektsbezogenen Sammelanträgen (Antrag und Abrechnung beziehen sich auf mehrere WaldbesitzerInnen und/oder auf mehrere Waldflächen) über die Waldpflegevereine (WPV), Arbeitsgemeinschaften (ARGE) udgl. möglich.

1.4.6 Obergrenze

Allfällige Förderobergrenzen (maximale anrechenbare Kosten) sind bei der jeweiligen Einzelmaßnahme angeführt.

Die geförderte Fläche darf je Maßnahme, Jahr und Förderwerber 20 Hektar nicht überschreiten.

1.4.7 De-minimis Regelung

Zuschüsse und Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, brauchen nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre den Förderbetrag von € 200.000,-- nicht übersteigen.

Diese Regelung findet bei speziellen forstlichen Maßnahmen Anwendung, insbesondere bei der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

1.5 Materialkosten bei unbarem Aufwand

Bei **unbarem Aufwand im Sinne einer Eigenleistung** (keine Rechnungsvorlage) sind die unter 1.5.1 bis 1.5.6 angeführten Regelungen anzuwenden. Ansonsten gilt der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

1.5.1 Schotter

Schotter wird in Höhe von € 2,--/m³ anerkannt, wenn für die Schotterentnahme alle rechtlich erforderlichen Bewilligungen vorliegen (Bescheid) oder wenn der Schotter aus einer betriebseigenen Schottergrube stammt. Ansonsten gilt die Regelung analog zum GSLG §13: *Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Bringungsanlage errichtet wird, haben zu dulden, dass bei der Herstellung der Bringungsanlage auf der unmittelbar beanspruchten Grundfläche anfallende Steine, Schotter und Humus für die Zwecke dieser Anlage ohne Anspruch auf Entschädigung verwendet werden.*

1.5.2 Steine

Bei Steinen für Trockensteinmauern udgl. werden bis zu € 6,--/m³ anerkannt. Ansonsten gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei Schotter (Punkt 1.5.1).



1.5.3 Rohrdurchlässe

Je nach Durchmesser ist der Nettopreis der II. Wahl anzusetzen.

1.5.4 Auskehren

Für die beste Ausführung z.B. geschnittene Auskehren mit Brettern und Bohlen, gefräste Auskehren aus Lärche udgl. werden bis zu € 75,-- je Auskehre bei 4 m Länge anerkannt; Zuschlag für jeden weiteren Meter € 15,--.

V-förmig ausgeschnittene Baumstämme oder Provisorien wie z.B. eingelegte Rundlinge können nur nach der benötigten Arbeitszeit und dem Materialwert verrechnet werden.

1.5.5 Holz für technische Werke

Wird für einfache technische Werke (Krainerwände, Brücken, Schneeberuhigung, etc.) Holz verwendet, so ist der ortsübliche Mischpreis B/C für Fichte oder Lärche nach dem Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre anzusetzen.

1.5.6 Holz für Verpflockung

- Holzpflöck für Laubholz sowie alle Baumarten mit erhöhtem Pflegebedarf: siehe [Kulturpflege](#)
- Holzpflöck zum Schutz vor Schneeschub/Steinschlag: € 1,60

1.6 Projektskulisse – Projektart

Die laut Förderkatalog angegebenen Fördermaßnahmen sind an die jeweilige Waldkategorie gebunden.

Kartografische Basis für die Waldkategorie sind

- der [Waldentwicklungsplan \(WEP\)](#)
- die [Waldkategorienausscheidung](#) der Gruppe Forst.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt grundsätzlich über einjährige Projekte.

Mehrjährige Projekte können genehmigt werden in

- a) Schutzwäldern mit überwiegender Objektschutzwirkung ([Schutzwaldverbesserungsprojekt](#))
- b) Wäldern mit mittlerer/hocher Schutzfunktion bei schlechter Ertragslage sowie standortwidrigen und ertragsschwachen Wäldern im Rahmen eines [Bestandumbauprojektes](#)
- c) Sonderprojekte ([Aufarbeitung nach Katastrophen](#), Pflegeprojekte, LEADER, INTERREG u.dgl.)

1.7 Organisation – Abwicklung

- ✓ Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist verpflichtend eine Kopie des gestellten Antrages durch die Einreichstelle (z.B. BFI) auszuhändigen.
- ✓ Für mehrjährige Projekte sowie für [Erschließungsvorhaben](#) sind Projekte auszuarbeiten und der Bewilligenden Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) vorzulegen.
- ✓ Nach Rücksprache mit der Gruppe Forst können Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung und zum Forstschutz über Gemeinschaftsanträge je Försterbezirk beantragt und abgewickelt werden.
- ✓ Die Meldung der Durchführungsabsicht und die Maßnahmendokumentation haben durch Verortung in der WDB zu erfolgen.



- ✓ Die Verbuchung von Fördermaßnahmen in mehrjährigen Projekten hat ausschließlich in diesem mehrjährigen Projekt zu erfolgen. Bei gesperrten Projekten/Projektsflächen ist es strengstens untersagt Fördermaßnahmen zu setzen und diese auf einjährige Projekte zu verbuchen.
- ✓ Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.
- ✓ Alle zur Förderung eingereichten Belege und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) und als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden.
- ✓ Lieferscheine, die Grundlage von Rechnungen sind – vor allem bei Erschließungsvorhaben gem. Pkt. 7.1 bis 7.4 – müssen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit (Leistungszeitraum, Leistungsart) kontrolliert werden; eine Erfassung in der FAI (Scan) ist nicht erforderlich. Bei einer Kontrolle (Nachkontrolle durch TPD der AMA u.dgl.) hat der Waldbesitzer/Begünstigte die Lieferscheine vorzuweisen.



2 Waldbau, Ökologie, Begleitende Maßnahmen

2.1 Verjüngungseinleitung – Seilbringung 455, 355, P455, P355

Verjüngungseinleitung – Vorbereitung

Beschreibung	<p>Verjüngungseinleitung (Endnutzung), Aufarbeitung von Zwangsnutzungen sowie Hangentlastungen unter Einsatz von forstlichen Tragseilgeräten.</p> <p>Abgeltung des Mehraufwandes und einer ev. behördlich verordneten Verkehrsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Schlägerung, Aufarbeitung und Seilung • allfällige Kosten der Verkehrsregelung • Nicht förderfähig sind u.a. Schlagräumung (Haufen, Fratten legen). Schlagräumung ist förderbar bei der Wald-Umwelt-Maßnahme „Vogelschutz-Biotopentwicklung“. 											
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • OSW, SSW 											
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • behördliche Auszeige mit dem Waldhammer in Wäldern mit direkter Objektschutzwirkung (OSW) unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale • Einhaltung der behördlichen Auszeige • Details und Definitionen (Verjüngungsverfahren, Hangentlastung) siehe Seilkranrichtlinie (SKRL) • Verwendung des Berechnungsformulars zur Holzbringung - Seilkranberechnung • Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon. • Fallen auf einer Seiltrasse mehrere Nutzungsverfahren je Waldbesitzer an, wird zur Fördersatzberechnung das mit dem geringsten Fördersatz behaftete Verfahren herangezogen, d.h.: schlagweise Verjüngung vor Gruppe/Einstamm • Fallen bei einer Seilnutzung neben einem flächigen Verjüngungsverfahren auch eine Durchforstung (Spätdurchforstung, Auslesedurchforstung) an, so ist eine gesplittete Förderberechnung auf Basis der Holzmenge möglich – eigenes WDB-Abmaß erforderlich! • ad Verkehrsregelung: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vorlage der behördlichen Verordnung und ◦ Stundenaufzeichnung oder Rechnung (Fö-Satz analog SKRL) 											
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung von Verjüngungseinleitung – Seilbringung in allen Fördersparten mit Ausnahme der Fördersparte RegWEB: <u>Bauschsatz</u> in Abhängigkeit vom Verjüngungsverfahren und Erschwernis: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verjüngungsverfahren</th> <th colspan="2">Schlägerung und Seilung</th> </tr> <tr> <th>ohne Zuschlag</th> <th>mit Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>einzelstammweise</td> <td>€ 11,--/fm</td> <td>€ 14,--/fm</td> </tr> <tr> <td>schlagweise</td> <td>€ 8,--/fm</td> <td>€ 11,--/fm</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung von Verjüngungseinleitung - Seilbringung in der Fördersparte RegWEB sowie bei Sonderfällen (Einzelentscheid durch BST) auch in anderen Fördersparten möglich nach: <ul style="list-style-type: none"> ◦ <u>Fördersatz</u> bei Leistungserbringung durch Unternehmen: # 25% – 45% der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit vom Verjüngungsverfahren und von Geltendmachung des Erschwerniszuschlages nach SKRL: 	Verjüngungsverfahren	Schlägerung und Seilung		ohne Zuschlag	mit Zuschlag	einzelstammweise	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm	schlagweise	€ 8,--/fm	€ 11,--/fm
Verjüngungsverfahren	Schlägerung und Seilung											
	ohne Zuschlag	mit Zuschlag										
einzelstammweise	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm										
schlagweise	€ 8,--/fm	€ 11,--/fm										

Verjüngungsverfahren	Fördersatz	
	ohne Zuschlag	mit Zuschlag
einzelstammweise	35%	45%
schlagweise	25%	35%

Die anrechenbaren Kosten betragen maximal € 55,-- pro Erntefestmeter.

- o Bauschsatz bei Leistungserbringung durch Waldbesitzer (= Eigenleistung – siehe 1.4.2):

Verjüngungsverfahren	Schlägerung	Schlägerung und Seilung	
		ohne Zuschlag	mit Zuschlag
einzelstammweise	€ 3,--/fm	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm
schlagweise	€ 3,--/fm	€ 8,--/fm	€ 11,--/fm

bitte Fördersparte wählen: **bitte wählen, wenn AntragstellerIn 'WPV' oder 'ARGE' ist:**

FörderwerberIn:

Betriebs-/Klientennr.: Bankleitzahl: Kontonummer:

Die Verjüngungseinleitung (Schlägerung und Seilung) erfolgte im Zeitraum von bis

Durchführung der Verjüngungseinleitung

Ggstdl. SKRL-Berechnungsblatt für

Verjüngungsverfahren
bitte wählen:
Einzelstamm / Gruppe / Schlitz
schlagweise Verjüngung - max. 0,3 ha
Zwangsnutzung > 0,3 ha

Erschwerniszuschlag

mind. 2 Stützen/Masten Neigung > 80 %
 Toter-Mann-Anker Langstreckenseilung > 600 lfm
 Seilung bergab Windtransport m. Hubschrauber
 erschwerte Aufarbeitung nach abiotischem Schadereignis

Nutzungsverfahren

Waldkategorie

anerkannte Holzmenge [efm]:

Abbildung 1: Berechnungsformular Verjüngungseinleitung - Endnutzung



Verjüngungseinleitung – Vorbereitung

2.2 Verjüngungseinleitung – Hubschrauberbringung 456, 356

Beschreibung	<p>Verjüngungseinleitung (Endnutzung), Aufarbeitung von Zwangsnutzungen sowie Hangentlastungen unter Einsatz von Hubschrauber.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Bringung • Anflug-/Überstellungspauschale
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich nur bei Gefahr in Verzug (Forstschutz, Hangentlastung, techn. Maßnahmen) in Wäldern mit primärer Objektschutzwirkung. • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die Bewilligende Stelle vor dem Einsatz. • mindestens zwei Vergleichsanbote mit <ul style="list-style-type: none"> ◦ einem garantierten Preis pro Festmeter <i>oder</i> ◦ einer garantierten Liefermenge pro Rotation mit Nachweisung über ein Lastenprotokoll • Auftragsbestätigung • Vorlage entsprechender Unterlagen betreffend zu erwartendem Ertrag • WDB-Abmaß erforderlich
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Fördersatz in Abhängigkeit von kalkuliertem Ertrag und Kostenvoranschlag • maximal 80% der anrechenbaren Kosten

2.3 Vorbereitung – Bodenbearbeitung 401, 301

Beschreibung	Schreitbaggereinsatz auf stark degradierten Böden, Abziehen der verjüngungshemmenden Bodenvegetation sowie Freilegen des Rohbodens zur Schaffung günstiger Verjüngungsbedingungen udgl..
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei schlechter Ertragslage • eigene Projektvorlage (Bestandesumbau) mit Maßnahmenplanung erforderlich
Förderung	80% der anrechenbaren Kosten



Verjüngung

2.4 Aufforstung/Nachbesserung P411, P311

Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung, Nachbesserung, Ergänzung) in Wäldern mit erhöhter Schutz- und Wohlfahrtswirkung zum vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren und als positiver Klimaschutzbeitrag. <ul style="list-style-type: none"> • Nicht förderfähig sind Neuaufforstungen 						
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • OSW, SSW, WS 						
Voraussetzung	Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschsatzleistungen - <u>Bauschsatzformular</u> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte und geeignete Herkünfte des Pflanzmaterials • Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft bzw. Waldtypenliste. Die standörtlich notwendige Baumartenmischung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Naturverjüngung anzustreben. • Topfpflanzen – mit Ausnahme der Zirbe – nur bei schlechten Standortsbedingungen • Anerkennbar sind Einzelflächen mit maximal 0,5 ha zusammenhängender Verjüngungsfläche – ausgenommen nach flächigen Schadereignissen (Aktenvermerk in der FAI zum Beleg). • Bei geförderten Aufforstungen hat der Waldbesitzer für eine ehest mögliche Sicherung der Kultur auf eigene Kosten zu sorgen. 						
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale pro Stück: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Fichte</td> <td style="text-align: center;">Mischbaumart*</td> <td style="text-align: center;">Laubholz / Tanne / Zirbe</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">€ 0,60</td> <td style="text-align: center;">€ 1,10</td> <td style="text-align: center;">€ 2,10</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - *Mischbaumart (alle Baumarten mit Ausnahme von Fichte, Tanne, Zirbe, Laubholz) - Wildlinge und Stecklinge gelten als Mischbaumart; Fichten werden nicht anerkannt 	Fichte	Mischbaumart*	Laubholz / Tanne / Zirbe	€ 0,60	€ 1,10	€ 2,10
Fichte	Mischbaumart*	Laubholz / Tanne / Zirbe					
€ 0,60	€ 1,10	€ 2,10					

2.5 Düngung 427, 327

Beschreibung	Forstpflanzendüngung (Einzelpflanzen- sowie Flächendüngung)
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei schlechter Ertragslage • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich
Förderung	80% der anrechenbaren Kosten

2.6 Kontrollzaun P409

Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen (mit Einstiegs-möglichkeit) zu Demonstrationszwecken und Verjüngungsanalyse
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollzaun mit 50 lfm, hasensicher, Maschendraht, Höhe 200 cm • Verpflichtete Vorschreibung zur Errichtung eines Kontrollzaunes auf Verjüngungsflächen mit hohem Verbiss-/ Fegedruck im Rahmen von Fördermaßnahmen (Seilung, Wegbau) durch die BFI möglich. • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschsatzleistungen - <u>Bauschsatzformular</u>
Förderung	Bauschsatz: € 400,- pro Zaun



Verjüngung

2.7 Saatgutgewinnung 668	
Beschreibung	Gewinnung (Ernte) von Vermehrungsgut von liegenden oder stehenden Bäumen
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> entsprechend den Vorgaben des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ⇒ http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=5115 De-minimis Formblatt
Förderung	50% der anrechenbaren Kosten

Kulturpflege

2.8 Kulturpflege P422													
Beschreibung	<p>Pauschale Aufwandsentschädigung für notwendige Pflegemaßnahmen nach abiotischem Schadereignis.</p> <ul style="list-style-type: none"> Freischneiden (Aussicheln, Bewuchsentfernen): Manuelles (Sichel, Sense) sowie maschinelles (Freischneidegerät, Motorsäge) Entfernen von verdämmendem Bewuchs. Rüsselkäferbekämpfung: Tauchen, Gießen oder Spritzen von Forstpflanzen als Schutz vor Forstschädlingen Verpflockung (Pflege): Verpflockung für Laubholz sowie für alle Baumarten mit erhöhtem Pflegebedarf infolge starker Verunkrautung / Verstaudung – <i>nicht gegen <u>Schnees Schub- und Steinschlagschutz</u></i>; <i>hierfür steht der <u>Code 403 (303) – Verpflockung – zur Verfügung</u></i>. 												
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> OSW, SSW 												
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Liegt die Schadfläche in genehmigten FWP und RegWEB-Projekten ein besteht <u>Melde- und Genehmigungspflicht</u> an/durch die Bewilligende Stelle vor dem Einsatz. Bei der Abwicklung über die Fördersparte VOLE ist ein Einzelantrag erforderlich. Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschatsleistungen - <u>Bauschatsformular</u> Rüsselkäferbekämpfung: Forstpflanze muss trocken sein Verpflockung: Holzpflock mind. 130 cm Länge und 4 cm Stärke Nicht förderfähig ist die Verwendung von Ästen (anstelle Holzpflock) 												
Förderung	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Bauschatsatz je Stück</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Freischneiden</td> <td style="text-align: center;">Rüsselkäferbekämpfung</td> <td style="text-align: center;">Verpflockung (Pflege)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">€ 0,13</td> <td style="text-align: center;">€ 0,05</td> <td style="text-align: center;">€ 0,65</td> <td></td> </tr> </table>	Bauschatsatz je Stück				Freischneiden	Rüsselkäferbekämpfung	Verpflockung (Pflege)		€ 0,13	€ 0,05	€ 0,65	
Bauschatsatz je Stück													
Freischneiden	Rüsselkäferbekämpfung	Verpflockung (Pflege)											
€ 0,13	€ 0,05	€ 0,65											



2.9 Dickungspflege426, 326, 126	
Beschreibung	flächige Stammzahlreduktion, Strukturpflege mittels Pflegezellen, Mischwuchsregulierung, negative Auslese <ul style="list-style-type: none"> • Nicht förderfähig sind Wertastung, Vorlieferungen!!
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • in Jungbeständen mit Kronenschluss infolge Dichtstand bis zum Erreichen des Durchforstungsstadiums • sichtbarer Eingriff im Kronenraum – Entwicklung fördern • Bei drohendem Käferbefall sind Trennschnitte vorzunehmen. • Bei Abrechnung nach Stunden werden maximal 80 Arbeitsstunden pro Hektar anerkannt. • Bei getrennter Ausweisung von Arbeits- und Motorsägenstunden werden für Motorsägenstunden max. 80% der Arbeitszeit anerkannt.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>OSW, SSW und WS:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ 80% der anrechenbaren Kosten ○ Die anrechenbaren Kosten betragen maximal € 2.000,-- je Hektar. • <u>WW:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ 50% der anrechenbaren Kosten ○ Die anrechenbaren Kosten betragen maximal € 1.500,-- je Hektar.

2.10 AuslesedurchforstungP406, P306, P106	
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für Durchforstungseingriffe in Stangenholz- und jungen Baumholzbeständen. Positive Auslese mit Eingriffe in den Kronenraum mit Begünstigung der Z-Stämme und Erhöhung der Bestandesstabilität sowie Vorbeugung im Sinne des Forstschutzes. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit der Durchforstung und Vorlieferung • Nicht förderfähig sind reine <u>Harvesternutzungen!</u>
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlicher BHD des Bestandes < 25cm • Eine Teilanerkennung des Holzanfalles bei Durchforstungen mit ø BHD des Bestandes von >25 cm ist nicht möglich! • Hinweis: Durchforstungen im Schutzwald mit <u>ø BHD >25 cm des Bestandes</u> sind im Rahmen der Fördermaßnahme <u>Spätdurchforstung</u> (lt. SKRL) förderbar. • Bestandesalter < U/2 • sichtbarer Eingriff in den Kronenraum • regelmäßig verteilte Entnahmen auf der gesamten Fläche • Bereitstellung des Holzes frei Straße • <u>Stämme sind abzuzopfen</u>. Das verbleibende Wipfelstück hat am Schlagort zu verbleiben, wobei bei drohendem Käferbefall Trennschnitte vorzunehmen sind. • Verwendung des Berechnungsformulars zur Holzbringung - <u>Seilkranberechnung</u> • Verbuchung in der WDB als Vornutzung



	<ul style="list-style-type: none"> Fallen bei einer Seilnutzung neben einem flächigen Verjüngungsverfahren auch eine Durchforstung (Spätdurchforstung, Auslesedurchforstung) an, so ist eine gesplittete Förderberechnung auf Basis der Holzmenge möglich – eigenes WDB-Abmaß erforderlich! 														
Förderung	<p>Bauschsatz in Abhängigkeit von Waldkategorie und Bringungsart.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Waldkategorie</th> <th rowspan="2">BHD (cm)</th> <th colspan="2">Bauschsatz</th> </tr> <tr> <th>Bodenlieferung ----- Kombination Harvester/Tragseil</th> <th>Tragseillieferung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>OSW SSW WS</td> <td>< 25</td> <td>€ 14,-- / fm</td> <td>€ 28,-- / fm</td> </tr> <tr> <td>WW</td> <td>< 25</td> <td colspan="2">€ 7,-- / fm</td> </tr> </tbody> </table>	Waldkategorie	BHD (cm)	Bauschsatz		Bodenlieferung ----- Kombination Harvester/Tragseil	Tragseillieferung	OSW SSW WS	< 25	€ 14,-- / fm	€ 28,-- / fm	WW	< 25	€ 7,-- / fm	
Waldkategorie	BHD (cm)			Bauschsatz											
		Bodenlieferung ----- Kombination Harvester/Tragseil	Tragseillieferung												
OSW SSW WS	< 25	€ 14,-- / fm	€ 28,-- / fm												
WW	< 25	€ 7,-- / fm													

Pauschale Abgeltung für Arbeit + Vorlieferung in der Durchforstung

Voraussetzungen

Erst nach Bestätigung / Erfüllung aller Voraussetzungen ist eine Erfassung und Berechnung möglich!

Ø BHD des Bestandes < 25 cm

Bestandesalter < U/2 **Bereitstellung Holz frei Straße**

Stämme sind abgezopft **Verbuchung i.d. WDB als Vornutzung**

Leistungszeitraum

Die Durchforstung erfolgte im Zeitraum von bis

Waldkategorie

Schutzwald OSW SSW, WS

Wirtschaftswald

Bringungskategorie

Tragseillieferung

Bodenlieferung
bzw.
Kombination Harvester/Tragseil

Förderbetrag

gelieferte Holzmenge:

Bauschsatz: € -

Pauschale / efm: **€ 7,-- bis € 28,--**

FAI-Erfassung

Abbildung 2: Berechnungsformular Auslesedurchforstung



Jungwuchs- und Bestandespflege

2.11 Spätdurchforstung 407, 307, P407, P307

Beschreibung	<p>Späte Pflege mit Eingriffe in den Kronenraum in stärker dimensionierten, reifen Baumholzbeständen im Schutzwald. << nur Vornutzung – keine Endnutzung >></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Schlägerung, Aufarbeitung und Seilung • allfällige Kosten der Verkehrsregelung • Nicht förderfähig sind u.a. Schlagräumung (Haufen, Fratten legen). Schlagräumung ist förderbar bei der Wald-Umwelt-Maßnahme „Vogelschutz-Biotopentwicklung“. 																										
Förderkulisse	OSW, SSW																										
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßige Nachweisung durch eigenes WDB-Abmaß (verbucht als Vornutzung) • regelmäßig verteilte Entnahmen auf der gesamten Fläche • sichtbarer Eingriff in den Kronenraum • Verwendung des Berechnungsformulars zur Holzbringung - Seilkranberechnung • Stämme sind abzuzopfen. Das verbleibende Wipfelstück hat am Schlagort zu verbleiben, wobei bei drohendem Käferbefall Trennschnitte vorzunehmen sind. • Fallen bei einer Seilnutzung neben einem flächigen Verjüngungsverfahren auch eine Durchforstung (Spätdurchforstung, Auslesedurchforstung) an, so ist eine gesplittete Förderberechnung auf Basis der Holzmenge möglich – eigenes WDB-Abmaß erforderlich! • ad Verkehrsregelung: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vorlage der behördlichen Verordnung und ◦ Stundenaufzeichnung oder Rechnung (Fö-Satz analog SKRL) 																										
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung von Verjüngungseinleitung – Seilbringung in allen Fördersparten mit Ausnahme der Fördersparte RegWEB: <u>Bauschsatz</u> in Abhängigkeit vom Verjüngungsverfahren und Erschwernis: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verjüngungsverfahren</th> <th colspan="2">Schlägerung und Seilung</th> </tr> <tr> <th>ohne Zuschlag</th> <th>mit Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>einzelstammweise</td> <td>€ 11,--/fm</td> <td>€ 14,--/fm</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung von Verjüngungseinleitung - Seilbringung in der Fördersparte RegWEB sowie bei Sonderfällen (Einzelentscheid durch BST) auch in anderen Fördersparten möglich nach: <ul style="list-style-type: none"> ◦ <u>Fördersatz</u> bei Leistungserbringung durch Unternehmen: # 35% – 45% der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von Geltendmachung des Erschwerniszuschlages nach SKRL: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verjüngungsverfahren</th> <th colspan="2">Fördersatz</th> </tr> <tr> <th>ohne Zuschlag</th> <th>mit Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>einzelstammweise</td> <td>35%</td> <td>45%</td> </tr> </tbody> </table> # Die anrechenbaren Kosten betragen maximal € 55,-- pro Erntefestmeter. ◦ <u>Bauschsatz</u> bei Leistungserbringung durch Waldbesitzer (= Eigenleistung – siehe 1.4.2): <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verjüngungsverfahren</th> <th rowspan="2">Schlägerung</th> <th colspan="2">Schlägerung und Seilung</th> </tr> <tr> <th>ohne Zuschlag</th> <th>mit Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>einzelstammweise</td> <td>€ 3,--/fm</td> <td>€ 11,--/fm</td> <td>€ 14,--/fm</td> </tr> </tbody> </table>	Verjüngungsverfahren	Schlägerung und Seilung		ohne Zuschlag	mit Zuschlag	einzelstammweise	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm	Verjüngungsverfahren	Fördersatz		ohne Zuschlag	mit Zuschlag	einzelstammweise	35%	45%	Verjüngungsverfahren	Schlägerung	Schlägerung und Seilung		ohne Zuschlag	mit Zuschlag	einzelstammweise	€ 3,--/fm	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm
Verjüngungsverfahren	Schlägerung und Seilung																										
	ohne Zuschlag	mit Zuschlag																									
einzelstammweise	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm																									
Verjüngungsverfahren	Fördersatz																										
	ohne Zuschlag	mit Zuschlag																									
einzelstammweise	35%	45%																									
Verjüngungsverfahren	Schlägerung	Schlägerung und Seilung																									
		ohne Zuschlag	mit Zuschlag																								
einzelstammweise	€ 3,--/fm	€ 11,--/fm	€ 14,--/fm																								

bitte Fördersparte wählen: <input type="text"/>		bitte wählen, wenn AntragstellerIn 'WPV' oder 'ARGE' ist: <input type="text"/>	
FörderwerberIn: <input type="text"/>			
Betriebs-/Klientennr.:	<input type="text"/>	Bankleitzahl:	<input type="text"/>
		Kontonummer:	<input type="text"/>
Die Verjüngungseinleitung (Schlägerung und Seilung) erfolgte im Zeitraum von		<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	bis <input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
Durchführung der Verjüngungseinleitung	<input type="text" value="bitte wählen:"/>		
Ggstdl. SKRL-Berechnungsblatt für	<input type="text" value="bitte wählen:"/>		
Verjüngungsverfahren	<input type="text" value="Einzelstamm / Gruppe / Schlitz"/>		
Erschwerniszuschlag <input type="checkbox"/> mind. 2 Stützen/Masten <input type="checkbox"/> Neigung > 80 % <input type="checkbox"/> Toter-Mann-Anker <input type="checkbox"/> Langstreckenseilung > 600 lfm <input type="checkbox"/> Seilung bergab <input type="checkbox"/> Windtransport m. Hubschrauber <input type="checkbox"/> erschwerte Aufarbeitung nach abiotischem Schadereignis		Nutzungsverfahren <input type="text" value="Spätdurchforstung - Vornutzung"/> Waldkategorie <input type="text" value="bitte wählen:"/> anerkannte Holzmenge [efm]: <input type="text" value="0"/>	
<input type="button" value="Förderung berechnen"/>			

Abbildung 3: Berechnungsformular Verjüngungseinleitung - Spätdurchforstung

2.12 Hangstabilisierung 019

Begleitende Maßnahmen	Beschreibung	Notwendige Hangentwässerungen, Hangstabilisierungen sowie Sicherungsmaßnahmen infolge instabiler Geländebeziehungen.
	Waldkategorie	OSW, SSW
	Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • nicht in Zusammenhang mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei Forstwegen
	Förderung	90% der anrechenbaren Kosten



2.13 Querfällung P402, P302	
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das <u>Querfällen</u> von starken Bäumen und allenfalls deren Verankerung sowie forstschutztechnische Behandlung.
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • Anweisung des zuständigen Bezirksförstern • BHD überwiegend 30 cm und mehr • technisch einwandfreie Holzqualität • Verankerung und forstschutztechnische Behandlung wenn erforderlich • durchschnittlicher Abstand zwischen Querbäumen mind. ½ Baumlänge • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschatsleistungen - Bauschatsformular.
Förderung	Bauschats: € 100,-- je Baum

2.14 Hochabstockung P402, P302	
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das <u>Hochabstocken</u> von Bäumen.
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • Anweisung des zuständigen Bezirksförstern • BHD überwiegend 30 cm und mehr • Höhe bergseitig mindestens 80 cm • stellenweise entrindet • technisch einwandfreie Holzqualität • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschatsleistungen - Bauschatsformular.
Förderung	Bauschats: € 10,-- je Stock

2.15 Verpflockung 403, 303	
Beschreibung	Verpflockung zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub und Steinschlag <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Material, Herstellung des Pflocks und Arbeitsleistung Vor-Ort
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential bzw. vorrangig mit Objektschutzwirkung • Holzpflock: mind. 130 cm Länge und 8 cm Stärke
Förderung	90% der anrechenbaren Kosten



2.16 Einfache technische Werke 667	
Beschreibung	Errichtung von einfachen technischen Holzwerken
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential bzw. vorrangig mit Objektschutzwirkung • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich
Förderung	90% der anrechenbaren Kosten
2.17 Schaffung von Reinweideflächen 404	
Beschreibung	<p>Räumliche Waldweide-Trennung durch Schaffung von Reinweideflächen sowie notwendige weideverbessernde Maßnahmen wie maschinelle Bodenbearbeitung, Startdüngung, Einbau von Weiderosten etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht förderfähig sind jährliche Instandhaltungs-, Pflege- und Weidewirtschaftsmaßnahmen • Anpachtungen von Weideflächen sind zu vermeiden
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • verbindliche Weideregulung mindestens für die Projektsdauer • verbindliche Re-Investition erzielter Holzerlöse bei Schaffung der Reinweideflächen
Förderung	max. 80% der anrechenbaren Kosten
2.18 Weidezaun 424	
Beschreibung	<p>Räumliche Waldweide-Trennung durch Zäunung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht förderfähig sind jährliche Instandhaltungs-, Pflege- und Weidewirtschaftsmaßnahmen • Anpachtungen von Weideflächen sind zu vermeiden
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • verbindliche Regelung mindestens für die Projektsdauer • Einmaliger Zuschuss für die Errichtung eines dauerhaften Zaunes oder den Ankauf eines mobilen Elektrozaunes.
Förderung	max. 80% der anrechenbaren Kosten



3 Forstschutz, Vorbeugung

3.1 Fangbäume P017

Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das Kontrollierte Fällen (Vorlegen) von frischen Bäumen als Vorbeugung bei akuter Massenvermehrungsgefahr von Forstschädlingen.
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen von mindestens 4 und maximal 20 Bäumen je Schlagort • regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls • Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden spätestens vier Wochen nach Befallsbeginn. • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschsatzleistungen - Bauschsatzformular.
Förderung	Bauschsatz: € 30,- pro Baum

3.2 Prügelfallen P017

Beschreibung	Pauschale Abgeltung für den Einsatz von Prügelfallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsabstand zu benachbarten Bäumen mindestens 20 Meter <u>Bauanleitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 5 unbefallene Wipfelstücke (> 10cm Zopf und 2,5m Länge) – Zopf nach unten • 20-30cm lange Aststummel belassen (Zweige und Nadeln entfernen) • beködern mit Pheromonen (Lockstoffen); Lockstoffaustausch nach 8 Wochen • Die Prügelfalle und - im Umkreis von 10m - das gesamte befallstaugliche Holz begiften. Wiederholung der Begiftung nach 6 Wochen! Daher mind. 3 Begiftungen in der Vegetationszeit. • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschsatzleistungen - Bauschsatzformular.
Förderung	Bauschsatz: € 30,- pro Falle

3.3 Käferfallen 018

Beschreibung	Einsatz von Lockstofffallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang von Fichtenbeständen mit aktueller Befallsdisposition • Sicherheitsabstand zu benachbarten Bäumen mindestens 20 Meter • Kontrolle der Fallen mindestens alle 2 Wochen
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 90% der anrechenbaren Kosten • keine Untergrenze



3.4 Pheromone 015	
Beschreibung	Verwendung von Lockstoffbeutel in Prügel- und Käferfallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	siehe Prügelfallen bzw. Käferfallen
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 90% der anrechenbaren Kosten • keine Untergrenze

3.5 Pflanzenschutzmittel 016	
Beschreibung	Pflanzenschutzmittel bei Forstpflanzen als Schutz vor Forstschädlingen
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	Forstpflanze muss trocken sein
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 90% der anrechenbaren Kosten • keine Untergrenze

3.6 Aufarbeitung Schadholz 014	
Beschreibung	Aufarbeitung von Holz infolge abiotischer Schadensereignisse <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Aufräumung (Schlägern, Ablängen, ...) und Lieferung
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für abiotische Katastrophenereignisse, deren Aufarbeitung nicht im Rahmen des <ul style="list-style-type: none"> ○ vorliegenden „normalen“ Förderprogramms abgedeckt ist und ○ nicht aus Mitteln des Kat-Fonds des Landes bezuschusst wird. • Nur bei Gefahr in Verzug (Forstschutz, Aufarbeitung nach Katastrophen) • Anweisung des zuständigen Bezirksförsters • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich – mit Verwendung der Formularvorlage Aufarbeitung nach Katastrophen • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die Bewilligende Stelle vor dem Einsatz.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Fördersatz in Abhängigkeit von Ertrag und Kosten • keine Untergrenze



3.7 Aufarbeitung Einzelschäden 2012 P014

Beschreibung	<p><u>Sonderförderprojekt: 2012</u> Pauschale Abgeltung für die Aufarbeitung von Einzelschäden nach Schneebruch sowie Schneedruck des Winters 2011/2012.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Aufräumung (Schlägern, Ablängen, ...) und Lieferung
Waldkategorie	OSW, SSW, WS
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Schneebruch- bzw. Schneedruckschäden, deren Aufarbeitung nicht im Rahmen des <ul style="list-style-type: none"> ○ vorliegenden „normalen“ Förderprogramms abgedeckt sind (Seilförderung) und ○ nicht aus Mitteln des Kat-Fonds des Landes (Elementarschadensabgeltung) bezuschusst werden könnten. • Nur bei drohender Käferkalamität • Ausmaß der Schadensfläche(n): <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzelfläche max. 0,1 ha; bei Bestandesklasse Stangenholz max. 0,3 ha ○ je Waldort max. 0,3 ha • Es wird jene Schadholzmenge anerkannt, die ab einer Lieferdistanz von 50 lfm zum nächstgelegenen LKW-, Traktor- oder Rückweg anfällt. • Abwicklung über bestehenden einjährigen WPV-Antrag je Försterbezirk • Aufarbeitung hat zu erfolgen bis spätestens: <ul style="list-style-type: none"> 15. Mai 2012 unter 1.000 m Seehöhe 15. Juni 2012 über 1.000 m Seehöhe um den gewünschten Effekt hinsichtlich Vermeidung von Käferschäden zu erzielen. • Abrechnung unter Verwendung der Formularvorlage Aufarbeitung Einzelschäden 2012
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bauschatsatz € 11,--/fm • keine Untergrenze

3.8 Entfernung Einzelstämme - Straßenschutz P004

Beschreibung	<p>Pauschale Aufwandsentschädigung für die Entfernung von geschädigten Einzelbäumen entlang und zum Schutz der öffentlichen Straßen (Landesstraßen L und B, Gemeindestraßen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung und Lieferung
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Gefährdung für den Straßenverkehr • behördliche Auszeige nach Absprache mit Straßenmeisterei • nicht auf Waldflächen des Bundes und Landes (ÖBf-AG, ASFINAG, ÖBB, Wasserbau, Straße, ...) • geschädigte Bäume mit BHD >25cm entlang Straßenrand (max. 15m) • eigener Antrag je BFI • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschatsatzleistungen - Bauschatsatzformular.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bauschatsatz: € 30,-- pro Baum • keine Untergrenze



3.9 Hygienemaßnahmen419, 319, 119

Beschreibung	Forstschutztechnische Behandlung (ausschneiden, verbrennen u.dgl.) von durch biotische/abiotische Schadereignissen geschädigte Jungwuchs- und Dickungsflächen. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleistung sowie Material- und Maschinenkosten
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 90% der anrechenbaren Kosten • keine Untergrenze

3.10 Holz „Vor Ort belassen“P457, P357, P157

Beschreibung	Pauschale Aufwandsentschädigung für Vor Ort belassenes Holz in unbringbarer Lage und zur Aufarbeitung von einzelnen Schadhölzern.
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holz <u>muss</u> Vor Ort belassen werden! • Fällen und forstschutztechnische Behandlung (Entrinden udgl.) • Anweisung des zuständigen Bezirksförstern • Die entrindeten Bäume sind fachgerecht zu lagern und gegebenenfalls zu verankern. Es muss sichergestellt sein, dass in Einzugsgebieten von Wildbächen keine Verklausung stattfinden kann. • Verwendung der Nachweisungsliste für Bauschatsleistungen - Bauschatsformular
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bauschats: € 40,-- pro Baum • keine Untergrenze



4 Schutzwaldverbesserungsprojekt

Beschreibung	Mehrjähriges Projekt mit waldbaulich-ökologischen, begleitenden (2), forstschutztechnischen (3) und infrastrukturellen (7) Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzfunktion von Wäldern mit vorwiegender Objektschutzwirkung
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines mehrjährigen Schutzwaldverbesserungsprojektes mit Darstellung aller erforderlichen, geplanten Maßnahmen hinsichtlich Kostenaufwand entsprechend der Planungsvorlage der Schutzwaldplanung. • Innerhalb des Schutzwaldverbesserungsprojektes geplante Erschließungsvorhaben sind eigens zu beantragen (eigener Antrag) – Voraussetzungen siehe 7.1 bis 7.4. • Die Umsetzung der projektierten Einzelmaßnahmen unterliegt den jeweiligen Voraussetzungen entsprechend dem ggstl. Förderkatalog. • Durchführung der qualitativen Beurteilung von gesetzten Maßnahmen = Controlling
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Kostenvoranschlags bzw. maximalen Förderbetrages in Euro (genehmigtes Förderbudget). • Tatsächlicher Förderbetrag errechnet sich aufgrund der nachgewiesenen und anerkannten Kosten je angewandter Einzelmaßnahme.

5 Bestandesumbau

Beschreibung	Waldbaulich-ökologische, begleitende (2) und forstschutztechnische (3) Maßnahmen für <ul style="list-style-type: none"> • Bestandesumbau: Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau etc. Es handelt sich dabei keinesfalls um Wiederaufforstung nach regulären Nutzungen. • Sanierung geschädigter Wälder auf degradierten Standorten und/oder mit extremem Vitalitätsverlust als Folge von Streunutzung, Waldweide, Schneitelung sowie Immission udgl..
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Bestandesumbauprojektes mit Darstellung aller erforderlichen, geplanten Maßnahmen hinsichtlich Kostenaufwand. • Wiederherstellung der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft • aktuelle Bestockung ist standortswidrig und ertragsschwach • Die Umsetzung der projektierten Einzelmaßnahmen unterliegt den jeweiligen Voraussetzungen entsprechend dem ggstl. Förderkatalog. • Durchführung der qualitativen Beurteilung von gesetzten Maßnahmen = Controlling
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Kostenvoranschlags bzw. maximalen Förderbetrages in Euro (genehmigtes Förderbudget). • Tatsächlicher Förderbetrag errechnet sich aufgrund der nachgewiesenen und anerkannten Kosten je angewandter Einzelmaßnahme.



6 Aufarbeitung nach Katastrophen

Beschreibung	Waldbaulich-ökologische, begleitende (2), forstschutztechnische (3) und infrastrukturelle (7) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Waldfunktion nach flächigen, abiotischen Schadensereignissen (Windwurf, Wind- und Schneebruch, Hagelschaden, Waldbrand udgl.).
Waldkategorie	alle
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Nur für abiotische Katastrophenereignisse, deren Aufarbeitung nicht im Rahmen des<ul style="list-style-type: none">◦ geltenden Förderprogramms abgedeckt ist und◦ nicht aus Mitteln des Kat-Fonds des Landes bezuschusst wird.• Vorlage eines Detailprojektes mit Darstellung aller erforderlichen, geplanten Maßnahmen hinsichtlich Kostenaufwand und zu erwartende Erträgenissen.• Die Umsetzung der projektierten Einzelmaßnahmen unterliegt den jeweiligen Voraussetzungen entsprechend dem ggstdl. Förderkatalog.• Für notwendige Erschließungsvorhaben ist ein einfaches technisches Projekt entsprechend Wegprojektsunterlagen - Inhaltsverzeichnis für Forstliche Erschließungsprojekte vorzulegen.• WDB-Abmaß bei Holzlieferungen erforderlich• Vorlage Aufarbeitung nach Katastrophen ist zu verwenden.
Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Variable Förderung in Abhängigkeit der anerkannten und nachgewiesenen Kosten und Erträgenisse• Der resultierende Fördersatz gilt für <u>alle</u> beantragten und genehmigten Einzelmaßnahmen – ausgenommen sind Bauschätz-Maßnahmen!• 20% – 80% der anrechenbaren Kosten



7 Infrastrukturelle Maßnahmen

7.1 Wegeneubau 450, 350

Beschreibung	<p>Errichtung von LKW-befahrbaren Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise.</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, bei denen die Summe des WS2- und WW-Anteiles mehr als die Hälfte der Vorteilsfläche des Ertragswaldes beträgt. • Fräsasphalt als Verschleißdecke 														
Waldkategorie	OSW, SSW														
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsangebote sind einzuholen - eine Übersicht der Angebote ist bei Antragsvorlage beizulegen. • Vorlage eines einfachen technischen Projektes entsprechend Wegprojektsunterlagen - Inhaltsverzeichnis für Forstliche Erschließungsprojekte. • Baukosten von mehr als € 35,- pro Laufmeter sind zu begründen. • Ein Aufschließungsgrad von mehr als 50 Laufmeter pro Hektar ist zu begründen. • Nachweis der aufgeschlossenen Vorteilsfläche unter Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Einsatzes von forstlichen Trageilgeräten ○ bereits bestehender Forststraßen • Beurteilung der Finanzkraft der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers bei WaldbesitzerInnen mit mehr als 100 ha Waldausstattung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Agrargemeinschaften sind bei Antragstellung die agrarbehördlich überprüften Überschussrechnungen der letzten drei Haushaltsjahre dem Antrag beizulegen. ○ Keine Beurteilung bei Wegprojekten die vorwiegend OSW erschließen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Förderungswerber ist verpflichtet die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren. • Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen werden auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten durchgeführt werden. 														
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 30% – 50% der anrechenbaren Kosten <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th colspan="3" style="text-align: left; padding: 5px;">Förderberechnung – Förderprozent nach Waldkategorie und Ertragslage der Vorteilsfläche</th> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th rowspan="2" style="width: 30%; padding: 5px;">Waldkategorie</th> <th colspan="2" style="padding: 5px;">Ertragslage / Bonität</th> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="width: 35%; padding: 5px;">Gut / ≥6</th> <th style="width: 35%; padding: 5px;">Schlecht / ≤5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">SSW</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">30%</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">40%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">OSW</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">40%</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">50%</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 5.000,- je Vorhaben. • maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr und FörderungswerberIn 	Förderberechnung – Förderprozent nach Waldkategorie und Ertragslage der Vorteilsfläche			Waldkategorie	Ertragslage / Bonität		Gut / ≥6	Schlecht / ≤5	SSW	30%	40%	OSW	40%	50%
Förderberechnung – Förderprozent nach Waldkategorie und Ertragslage der Vorteilsfläche															
Waldkategorie	Ertragslage / Bonität														
	Gut / ≥6	Schlecht / ≤5													
SSW	30%	40%													
OSW	40%	50%													

7.2 Wegeumbau 451, 351

Beschreibung	<p>Umbau von bestehenden, nicht LKW-befahrbaren Forststraßen.</p> <p>Nicht förderfähig sind - siehe 7.1 – Wegeneubau</p>
---------------------	---

Forststraße



Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehender Weg wurde innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bezuschusst. • siehe 7.1 – Wegeneubau
Förderung	siehe 7.1 – Wegeneubau

7.3 Wegemodernisierung..... 452, 352

Beschreibung	<p>Ökologische, sicherheitstechnische und logistische Modernisierung bestehender LKW-befahrbarer Forststraßen, die nicht durch mangelhafte Wegerhaltung begründet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderbare Maßnahmen zur Behebung von bautechnischen Mängeln, wie: <ul style="list-style-type: none"> ○ zu gering dimensionierte alte Durchlässe mit nicht ausreichend gesicherten Ein- und Ausläufen ○ Bachquerungen ohne Gegensteigung ○ nicht ausreichende Oberflächenentwässerung und damit verbundene Erosionserscheinungen ○ nicht abgerundete Böschungskanten als ständige Erosionsquellen und Böschungsstabilisierung ○ ökologische Querung und Einbindung von Wasserläufen • Seilkranaufrüstplätze und Manipulationsflächen entlang von Weganlagen • Ausbau zu enger Kurvenradien • erstmaliger Aufbau einer befestigten Tragschicht bei einem bislang unbefestigten Forstweg • Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ siehe 7.1 – Wegeneubau ○ übliche Instandsetzungs- und Wegerhaltungsarbeiten, z.B. Tragschicht eines befestigten Weges erneuern (schottern, fräsen, brechen).
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehender Weg wurde innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bezuschusst. • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die Bewilligende Stelle vor Detailplanung. • Vorlage eines einfachen technischen Projektes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name des bestehenden Weges ○ Darstellung der geplanten Maßnahmen ○ Lage- und Detailplan mit Waldkategorien-/OSW-Ausscheidung ○ Kostenkalkulation ○ rechtliche Bewilligungen ○ Interessentenliste
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 25% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 5.000,-- je Vorhaben. • maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr und FörderungswerberIn

7.4 Sonderwegbau..... 450, 451, 452, 350, 351, 352

Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst	
Beschreibung	Erstellung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen nach VOLE-M 226.
Details siehe 7.1 bis 7.3	



Forststraße

7.5 Pflegesteige 453, 353	
Beschreibung	Anlegen und Erhalten von Steigen zur sicheren Erreichbarkeit von Pflegeflächen. <ul style="list-style-type: none"> • Nicht förderfähig sind Steige des öffentlichen Wander- und Bergwegenetzes
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • hoher Pflegebedarf im betroffenen Waldareal
Förderung	80% der anrechenbaren Kosten

7.6 Wasserentnahmestellen 010	
Beschreibung	Anlage von Wasserstellen zur Steigerung der Effizienz für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen.
Waldkategorie	OSW, SSW
Voraussetzung	Die Anlage von Wasserstellen ist nur in Verbindung mit der Errichtung bzw. dem Umbau von Forststraßen möglich.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Fördersatz orientiert sich an dem jeweiligen Forststraßenprojekt • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 5.000,- je Vorhaben.

Planungen – Studien – Investitionen

7.7 Planungen P022	
Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst	
Beschreibung	Pauschale Aufwandsentschädigung bei der Erstellung von Projekten zur Schutzwaldverbesserung (4) und Bestandesumbau (5) durch externe Dienstleister.
Voraussetzung	Projektserstellung hat nach Absprache und Planungsvorlage der Schutzwaldplanung mit der Abteilung Forstplanung / Gruppe Forst zu erfolgen.
Förderung	Bauschätz <ul style="list-style-type: none"> • Außenaufnahme: € 130,- pro Aufnahmepunkt • Projektausarbeitung: € 3.000,- pro Projekt

7.8 Controlling – Projektmanagement P020, P021	
Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst	
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Aufwandsentschädigung für qualitative Beurteilung von Maßnahmen der Schutzwaldverbesserung und Unterstützung beim Projektmanagement. • Maßnahmenüberprüfung und Projektsadministration durch Dritte (bei Gemeinschaftsanträgen).
Voraussetzung	Maßnahmenüberprüfung hat nach Absprache mit Abteilung Forstplanung / Gruppe Forst zu erfolgen.
Förderung	Bauschätz <ul style="list-style-type: none"> • Außenaufnahme - Verbisskontrolle: € 65,- pro Aufnahmepunkt • Außenaufnahme - Vollaufnahme: € 130,- pro Aufnahmepunkt • Controllingbericht:: € 600,- pro Bericht • Projektadministration: € 3,- pro Beleg

**7.9 Operate..... 642**

Beschreibung	Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen oder Waldnutzungsplänen.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Operat muss im Arbeitsprogramm der Abteilung Forstplanung vorgesehen sein. • bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein – von dieser 10-Jahresregelung kann in sachlich gerechtfertigten Fällen (z.B. Elementarschäden) abgewichen werden. • bei Antragstellung: Bekanntgabe der Ertragswaldfläche • bei Abrechnung: Vorlage der neuen Flächenberechnung • Die Hiebsatzberechnung ist der Abteilung Forstplanung zur Begutachtung vorzulegen.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 40% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten je Vorhaben betragen <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens € 250,--. ○ maximal € 20.000,--, jedoch maximal € 40,-- pro ha Ertragswaldfläche.

8 Biomasse**8.1 BM-Lagerhalle..... 525 – 530**

Beschreibung	Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse (Bsp.: Errichtung von Biomasse-Lagerhallen zur Bereitstellung von getrocknetem Waldhackgut)
Förderkulisse	Einzelentscheid
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldwirtschafts- bzw. Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften gewährt – siehe WWG. • Regionale Bedarfsprüfung durch die Bewilligende Stelle zur Steigerung der Logistikressourcen unter Berücksichtigung des Biomasse-Versorgungskonzeptes • verpflichtende Ausstattung von Lagerhallen mit Trocknungseinrichtungen • Vorlage von <ul style="list-style-type: none"> ○ Projekt, Kostenvoranschlag, Wirtschaftlichkeitsberechnung ○ Unterlagen, aus denen die Einkommens- und Vermögenssituation der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers der letzten drei Jahre ersichtlich ist. ○ De-minimis Formblatt
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 50% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 10.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben • Bei Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als € 100.000,-- ist die begutachtende und bewilligende Stelle der ERP-Fonds.



9 Stärkung des Forstsektors

9.1 Innovation / Pilotprojekte..... 670

Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst

Beschreibung	Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum zur Stärkung des Forstsektors
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • De-minimis Formblatt
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 80% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 2.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben.

9.2 Logistikkette Holz..... 520 – 524

Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst

Beschreibung	Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz im Sinne von Bereitstellung, Transport, Lagerung sowie Veredelung des Rohstoffes Holz.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt • De-minimis Formblatt
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 40% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 10.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben • Bei Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als € 100.000,-- ist die begutachtende und bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

9.3 Marketing 673 – 676

Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst

Beschreibung	<p>Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz</p> <p>Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen</p>
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt • De-minimis Formblatt
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 80% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 2.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben.

9.4 Kooperation 671, 672

Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst

Beschreibung	Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holz verarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt



	<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis Formblatt
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 50% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 2.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben.

10 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit 097 – 099	
Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit	Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit (Lehrfahrten, ...) • Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften (Steigerung des Images von Holz, Schutz vor Naturgefahren) • Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum
	Förderkulisse Einzelentscheid
	Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt • Informationsmaßnahmen betreffend Leistungen des Waldes, Schutz vor Naturgefahren und Steigerung des Images von Holz. • Lehrfahrten für WaldbesitzerInnen und forstliches Fachpersonal: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich wird nur eine Lehrfahrt pro Jahr genehmigt ○ Vorlage vom Projekt (Fachprogramm udgl.) und eine von den Teilnehmenden unterschriebene TeilnehmerInnenliste. ○ Als Kosten werden anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten (Bus) • Aufwendungen für die Referenten • Eintrittskosten für Fachveranstaltungen • Nächtigungskosten in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zweitägige Fachtagung)
	Förderung <ul style="list-style-type: none"> • maximal 80% der anrechenbaren Kosten • Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens € 2.000,-- und maximal € 300.000,-- je Vorhaben.

11 Bildung 100	
Bildung	Beschreibung Gezielte, praxisnahe Weiterbildung für forstliche Arbeiten, Ausbildung zum/r ForstarbeiterIn <ul style="list-style-type: none"> • 7 Kursmodule – frei wählbar • Möglichkeit der Anerkennung bei nachfolgender Forstfacharbeiterausbildung Nähere Informationen bei jeder Bezirksforstinspektion, Maschinenringgeschäftsstelle sowie LFI-Tirol
	Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> • Kursteilnehmer sind Selbstbewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • verpflichtender Besuch des Basismoduls „Arbeitssicherheit“
	Förderung <ul style="list-style-type: none"> • 66% der Kurskosten – nur als Veranstaltungen(Kurs)-förderung möglich • Hinweis: Der/Die KursteilnehmerIn hat den nicht geförderten Anteil der Kurse zu tragen, d.s. 34%.



Definitionen, Links

EU	Europäische Union
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
ERP-Fonds	European Recovery Program Fonds
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
BST	Bewilligende Stelle
WPV	Waldpflegeverein
FG	Forstgesetz
GSLG	Güter- und Seilwegelandesgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
FAI	Förderungsanwendung Internet
TPD	Technischer Prüfdienst
SKRL	Seilkranrichtlinie
WEP	Waldentwicklungsplan
WDB	Walddatenbank der Gruppe Forst
VOLE	Verordnung zur Ländlichen Entwicklung – EU-Gemeinschaftsinitiative
FWP	Flächenwirtschaftliche Projekte zur Verbesserung der Schutzwirkung vor Wildbächen, Lawinen und Erosionsgefahren
INTERREG	Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
RegWEB	Programm zur Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit – EU-Gemeinschaftsinitiative
LEADER	EU-Gemeinschaftsinitiative zur Weiterentwicklung der ländlichen Regionen
OSW	Schutzwald mit Objektschutzwirkung
SSW	Standortschutzwald
WS	Wald mit mittlerer Schutzwirkung
WW	Wirtschaftswald
Z-Stämme	Konkurrenzstarke, gesunde Bäume, die wegen hervorragender Schaftqualität und vitaler, entwicklungs-fähiger Kronen ausgewählt werden und bei weiterer Bewährung in den Endbestand gelangen können.
BHD	Brusthöhendurchmesser
U/2	Halbe Umtriebszeit